

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-02 li-bo

24. April 2019

Entwurf für ein Landesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt hat uns den Entwurf für ein Landesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2019/2020 (LBVAnpG 2019/2020) zur Vorabinformation zugeleitet (s. Anlage). Nach Freigabe des Gesetzentwurfes durch das Kabinett (vorauss. Mitte Mai 2019) hat der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt formal Gelegenheit zur Stellungnahme.

Sofern aus Ihrer Sicht **Anregungen, Hinweise und Bedenken** vorzutragen sind, bitten wir um Mitteilung bis zum

28. Mai 2019.

Nach erster Durchsicht des Gesetzentwurfes ist auf Folgendes hinzuweisen:

Art. 1 (Landesbesoldungsgesetz)

Die Anpassung der Dienstbezüge der Landes- und Kommunalbeamten soll an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse durch die zeit- und inhaltsgleiche (systemgerechte) Übernahme des Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 2. März 2019 erfolgen.

Dementsprechend erhöhen sich die Dienstbezüge wie folgt:

zum 1. Januar 2019 um 3,2 v. H.

zum 1. Januar 2020 um 3,2 v. H.
zum 1. Januar 2021 um 1,4 v. H.

Die im Tarifiergebnis vereinbarten Mindesterhöhungsbeträge werden nicht übernommen.

Die Anwärtergrundbezüge erhöhen sich zum 1. Januar 2019 und zum 1. Januar 2020 um jeweils 50 Euro.

Art. 2 (Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BesVerseG LSA)

Neben der Anpassung der Überleitungsbeträge und Überleitungszulagen (§ 21 a und Anlage 3 BesVerseG LSA) ist auf eine Neufassung des § 3 Abs. 8 (Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen) zu verweisen. Danach soll bis zum Inkrafttreten einer landesrechtlichen Beihilfeverordnung bestimmt werden, dass ein Heil- und Kostenplan für kieferorthopädische Leistungen nicht mehr zwingend vor Beginn der Behandlung oder Weiterbehandlung der Festsetzungsstelle (Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt) vorzulegen ist. Zur Vermeidung von nicht beihilfefähigen Aufwendungen sollte der Heil- und Kostenplan jedoch vor Beginn der Behandlung bei der Festsetzungsstelle eingereicht werden.

Art. 3 (Landesbeamtenversorgungsgesetz Sachsen-Anhalt)

Durch den neuen § 4 Abs. 3 wird die Erhöhung der Dienstbezüge (§ 59 a Abs. 2 und 3 Landesbesoldungsgesetz) auf die Versorgungsempfänger entsprechend übertragen. Darüber hinaus enthält der Gesetzentwurf weitere Änderungen, die sich aus der Anwendungspraxis ergeben haben. Weiterhin ist im Bereich der Dienstunfallfürsorge eine Anpassung der Voraussetzung für die Zahlung des Unfallunterhaltsbeitrages an die des Unfallausgleichs vorgesehen.

Art. 4 bis 9 (Änderungen der Erschwerniszulagenverordnung und der Mehrarbeitsvergütungsverordnung)

Die Artikel enthalten die Dynamisierung der Stundensätze für Mehrarbeit und für den Dienst zu ungünstigen Zeiten an Sonn- und Feiertagen. Diese sollen im gleichen Umfang wie die linearen Anpassungen erhöht werden.

Art. 10 (Inkrafttreten)

Grundsätzlich soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten (Abs. 1). Davon abweichend, soll das Anpassungsgesetz mit der ersten Stufe der linearen Erhöhung rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft treten (Abs. 2). Die zweite Stufe der linearen Erhöhung soll zum 1. Januar 2020 (Abs. 3) und die dritte Stufe der linearen Erhöhung zum 1. Januar 2021 in Kraft treten (Abs. 4).

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlage